



Verwaltungsgericht Hamburg Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

...

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,

...

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 20. Mai 2020 durch

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für die am 23.5.2020 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr auf dem Rathausmarkt geplante Versammlung „Leave No One Behind“ eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Zusätzlich zu dem mit der Anmeldung vorgelegten Schutzkonzept ist die Einhaltung des aktuell gebotenen Infektionsschutzes durch folgende Auflagen abzusichern:

- für jeweils 100 Versammlungsteilnehmer und zusätzlichen je Zugang zur Kundgebungsfläche sind 5 Ordner vorzusehen (insgesamt 65 Ordner);
- die in der Anmeldung gekennzeichneten Korridore und Zugänge sind durch Absperrungen zu kennzeichnen;

- es ist sicherzustellen, dass nur solchen Teilnehmern Zugang zur Kundgebungsfläche gewährt wird, die handelsübliche (nicht improvisierte) Mund-Nasenbedeckungen tragen;
- auf die Teilnehmerhöchstzahl (900) überschreitende Versammlungsinteressenten ist dahin einzuwirken, dass sie keine An-/Versammlungen im Randbereich der genehmigten Versammlung bilden, sondern sich unter Wahrung des geltenden Mindestabstands zerstreuen;
- die Versammlung ist unverzüglich aufzulösen, wenn die Einhaltung der Teilnehmerhöchstzahl sowie die markierungsgerechte Aufstellung der Teilnehmer durch verbale Einwirkung nicht erreicht wird.

Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Das Begehren der Antragstellerin auf vorläufigen Rechtsschutz gegen das mit der verfahrensgegenständlichen Verfügung vom 18.5.2020 ausgesprochene Versammlungsverbot ist gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO auszulegen. Es ist ersichtlich darauf gerichtet, der Antragstellerin im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Durchführung der angemeldeten Versammlung zu ermöglichen. Hierfür ist die einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO das geeignete und rechtlich zulässige Mittel. Der ausdrücklich begehrte Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO ist im Hinblick auf das in der zitierten Verfügung der Antragsgegnerin ausgesprochene Versammlungsverbot hingegen nicht zielführend. Das Verbot ist als solches deklaratorisch, weil Versammlungen derzeit bereits kraft Gesetzes (§ 2 Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg in der für den 19. bis 31. Mai 2020 gültigen Fassung – im Folgenden CSV) verboten sind. Der eigentliche Regelungsgehalt der Verfügung vom 18.5.2020 besteht insofern der Sache nach in der Ablehnung der Erteilung der in § 3 Abs. 2 CSV vorgesehenen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Versammlungen unter freiem Himmel. Somit ist das sachliche Begehren der Antragstellerin auf eine Leistung, nämlich die Verpflichtung zur Erteilung der nach der aktuellen Versammlungsrechtslage erforderlichen Ausnahmegenehmigung, gerichtet. Insoweit ist der in § 123 Abs. 1 VwGO geregelte Rechtsschutz und nicht der ausdrücklich beantragte nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft.

II.

Gegen den statthaften Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO bestehen keine Zulässigkeitsbedenken.

Der Antrag hat zudem in der Sache Erfolg.

Das dem Wesen des vorläufigen Rechtsschutzes immanente grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung steht der tenorierten Verpflichtung nicht entgegen. Denn ein solches Verbot darf nach allgemeiner Auffassung im Hinblick auf den verfassungsrechtlich gemäß Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen effektiven Rechtsschutz einem Begehren dann nicht entgegengehalten werden, wenn eben dieser effektive Rechtsschutz nur als vorläufiger gewährleistet werden kann. So verhält es sich aber im vorliegenden Fall. Aus zeitlichen Gründen kann die Antragstellerin ihrem Begehren nur im vorliegenden Eilverfahren zur verwaltungsgerichtlichen Prüfung und ggfs. Durchsetzung verhelfen. Sie auf ein Hauptsacheverfahren zu verweisen, würde der Verweigerung des verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutzes gleichkommen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass der begehrten gerichtlichen Entscheidung sind im tenorierten Umfang erfüllt.

Einstweilige Anordnungen sind gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Vorausgesetzt ist danach, dass der jeweils Rechtsschutzsuchende die tatsächlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) sowie der Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung gerade im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Anordnungsgrund) glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO. Diese Voraussetzungen sind mit einer den Erlass der tenorierten Anordnung rechtfertigenden hohen Wahrscheinlichkeit erfüllt. Nach diesem Maßstab steht der Antragstellerin ein Anspruch auf Erlass einer Ausnahme genehmigung zu (hierzu sogleich unter 1.). Sie hat ferner die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht (2.).

1.

Der Anordnungsanspruch der Antragstellerin ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 CSV. Das in § 2 CSV ausgesprochene grundsätzliche Versammlungsverbot erfährt hierdurch für Versammlungen unter freiem Himmel eine Modifikation. Solche Versammlungen sind auf Antrag und unter Beachtung des Versammlungsrechts und Kooperationsgebotes durch Ausnahmen zugelassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Diese Regelung trägt dem hohen Rang des durch Art. 8 Abs. 1 GG gewährten Versammlungsrechts Rechnung. Die noch im Beschluss der Kammer vom 16.4.2020 (17 E 1648/20) an der damals geltenden Rechtslage geäußerten durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen daher

nicht mehr. Ob das in der CSV normierte Regelungskonzept an sich mit den Anforderungen, die an eine Einschränkung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG durch Gesetz zu stellen sind, vereinbar ist, muss im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht vertieft erörtert werden.

Aus § 3 Abs. 2 Satz 1 CSV ergibt sich ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom grundsätzlichen Versammlungsverbot. Danach werden von der Versammlungsbehörde für Versammlungen unter freiem Himmel auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots Ausnahmen von den Verboten nach §§ 1 und 2 zugelassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Wie sich aus dem eindeutigen Normwortlaut ergibt, ist der Antragsgegnerin diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt. Wenn es heißt, dass Ausnahmen „zugelassen werden“, bedeutet dies rechtssprachlich, dass Ausnahmen unter den im Gesetz enthaltenen tatbestandlichen Voraussetzungen zuzulassen sind. Ein etwaiges auf der Rechtsfolgenseite eingeräumtes Ermessen hätte rechtssprachlich durch ein diesbezügliches „kann“ zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Nach dem Vorbringen der Antragstellerin und unter Berücksichtigung der sachaktenkundigen Tatsachen ist danach mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Anspruch der Antragstellerin auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung gegeben. Die einzige materielle tatbestandliche Voraussetzung ist mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit erfüllt. Die Antragsgegnerin hat in der Verfügung vom 18.5.2020 ohne triftigen Grund verneint, dass die Erteilung der Ausnahmegenehmigung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar ist.

Die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffes des aus infektionsschutzrechtlicher Sicht Vertretbaren wird in erster Linie unter Beachtung einschlägiger wissenschaftlich-fachlicher Erkenntnisse vorzunehmen sein. Dies wird durch § 3 Abs. 2 Satz 3 CSV verdeutlicht, wonach die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz fachlich an der Entscheidung zu beteiligen ist. Entsprechend hat die Antragsgegnerin eine fachliche Stellungnahme der erwähnten Behörde eingeholt, die mit Mail vom 18.5.2020 erteilt worden ist. Diese Stellungnahme ist keine tragfähige Grundlage für die in der angegriffenen Verfügung von der Antragsgegnerin vorgenommene Bewertung.

In der Stellungnahme heißt es: „Bei der Versammlung (...) bestehen aufgrund der hohen Teilnehmerzahl die vorgenannten Bedenken. Bei der angemeldeten Versammlung auf dem Rathausmarkt kann eine Interaktion mit anderen Personen und damit ein Unterschreiten des Mindestabstands nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der vom Veranstalter sehr umfangreich vorgesehenen Schutzmaßnahmen, da eine Interaktion

zwischen den Teilnehmern und mit Passanten bei dem zum Teil hochfrequentierten Platz kaum ausgeschlossen werden kann. Damit steigt auch das Infektionsrisiko und die Nachverfolgung bei der hohen Zahl von Personen kann nicht gewährleistet werden. Eine effektive Kontaktverfolgung, um die Infektionskette zu unterbrechen, ist aus infektiologischer Sicht aber notwendig, um das Ausmaß eines Ausbruchs zu verringern oder ihn über einen längeren Zeitraum unter Kontrolle zu bringen. Dies ist bei einer Veranstaltung von mindestens 900 Personen nicht mehr gewährleistet“.

Dieser Stellungnahme vermag die Kammer nicht zu entnehmen, dass die von der Antragstellerin angemeldete Versammlung, wie von § 3 Abs. 2 Satz 1 CSV für eine Ablehnung der Erteilung der Ausnahmegenehmigung vorausgesetzt, aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar wäre. Das gilt schon deshalb, weil die zitierte fachliche Stellungnahme dem von der Antragstellerin mit der Anmeldung vorgelegten Sicherheitskonzept nicht angemessen Rechnung trägt. Durch die Markierung des für diese Versammlung benötigten Areals und dessen Einteilung in 4 Korridore sowie die Markierung von Standorten für die Versammlungsteilnehmer, welche den einzuhaltenden Mindestabstand berücksichtigen, ist auf angemessene Weise die Einhaltung des Abstandes sichergestellt. Damit bringt die Antragstellerin ihr Problembewusstsein zum Ausdruck und es ist nicht ersichtlich, dass und weshalb bei den zu erwartenden Versammlungsteilnehmern dieses Problembewusstsein nicht ebenfalls bestehen sollte. Es mag zutreffen, dass eine vereinzelte „Interaktion mit anderen Personen und damit ein Unterschreiten des Mindestabstands nicht sicher ausgeschlossen werden“ kann. Doch wird dies unter den Lebensverhältnissen einer Großstadt bei zahllosen Begegnungen im öffentlichen Raum ebenfalls der Fall sein. Ein solches Bedenken könnte zudem jeder Versammlung entgegengehalten werden. Die Grundrechtsausübung darf aber nicht von solchen pauschalen Erwägungen abhängig gemacht werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.4.2020 – 1 BvQ 37/20 – zit. n. juris Rn 23). Derartige Erwägungen können insbesondere nicht zur Grundrechtsversagung herangezogen werden, wenn der Veranstalter bei der Anmeldung der Versammlung ein detailliertes Sicherheitskonzept vorlegt. Selbstverständliche Voraussetzung für die fachliche Bewertung des mit Durchführung der Versammlung verbundenen Infektionsrisikos ist eine Kenntnisnahme und fachliche Bewertung des Schutzkonzepts. Daran fehlt es hier.

Die Antragstellerin hat durch die Markierungen der Standorte der Versammlungsteilnehmer die Einhaltung des zur Infektionsvermeidung gebotenen Sicherheitsabstandes vorgesehen. Sie hat ferner den Zugang zur Versammlungsfläche organisatorisch angemessen ausgestaltet. Das gleiche gilt grundsätzlich für das durch Ordner zu regelnde Verlassen des Versammlungsgeländes. Entscheidend für die Bewertung der Kammer, dass die von der Antragsgegnerin eingeholte fachliche Stellungnahme nicht geeignet ist, die verfahrensgegenständliche

Versammlung als infektionsschutzrechtlich nicht vertretbar erscheinen zu lassen, ist die Tatsache, dass sie auf eine weitere vorgesehene Schutzvorkehrung mit keinem Wort eingeht. Die Antragstellerin hat nämlich dargelegt, dass sie verlangen und durch Ordner sicherstellen werde, dass Versammlungsteilnehmer die für die Versammlung vorgesehene Fläche nur betreten dürfen, wenn sie eine Schutzmaske tragen. Die fachliche Stellungnahme verhält sich hierzu mit keinem Wort. Das ist ein durchgreifender fachlicher Mangel. Es entspricht nämlich hinlänglich gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis, dass durch einen von allen Versammlungsteilnehmern und den eingesetzten Ordnern getragenen Mund-Nasen-Schutz sogar bei zeitweiliger bzw. situationsbedingter Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstands eine Verbreitung des Virus durch Tröpfcheninfektion wirksam verhindert wird (vgl. etwa OVG Magdeburg, Beschl. v. 18.4.2020 – 3 M 60/20 –zit. n. juris Rn 15 m.w.N.). Mit dieser Schutzvorkehrung werden die in der fachlichen Stellungnahme erhobenen Bedenken hinsichtlich einer etwaigen spontanen Nichteinhaltung des Mindestabstands daher entkräftet.

Hinzu kommt, dass die Stellungnahme eine Abweichung von dem gesetzlich vorgegebenen Bewertungsmaßstab erkennen lässt. Erforderlich ist nicht, dass keinerlei Bedenken bestehen oder dass ein Infektionsrisiko nachgerade ausgeschlossen ist. Es gilt vielmehr eine am Maßstab der Vertretbarkeit orientierte Risikobewertung. Das setzt die nachvollziehbare fachliche Bewertung voraus, inwiefern nach den Umständen des jeweiligen Falles eine infektionsschutzrechtliche Gesamtbewertung ein nicht mehr vertretbares Risiko ergibt.

Der verfahrensgegenständlichen Verfügung der Antragsgegnerin ist nichts zu entnehmen, was eine andere infektionsschutzrechtliche Bewertung der Versammlung zulassen würde. Insofern ist insgesamt nicht ersichtlich, dass die Versammlung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar sein sollte.

Soweit die Antragsgegnerin dem Vorhaben entgegenhält, die Ansteckungsgefahr erscheine für die vorliegende Versammlung als „äußerst wahrscheinlich“, überzeugt dies nicht. Die Antragsgegnerin leitet diese Bewertung allein aus der hohen Teilnehmerzahl (900 zuzüglich Ordner) in Kumulation mit hinzutretenden Passanten her. Das kann nicht überzeugen. Denn wenn alle Versammlungsteilnehmer diszipliniert Schutzmasken tragen, ist nach vorliegenden Erkenntnissen das infolge Tröpfcheninfektion bestehende Infektionsrisiko signifikant reduziert. Die bloße Teilnehmeranzahl vermag hieran nichts zu ändern.

Nicht stichhaltig erscheint der weitere Einwand der Antragsgegnerin, das Tragen von Schutzmasken könne „allenfalls eine Tröpfcheninfektion, nicht aber eine Schmierinfektion“ reduzieren. Das ist fraglos richtig, jedoch ist nicht ersichtlich, inwieweit im Zusammenhang mit der

Durchführung der Versammlung ein gesteigertes Risiko für eine Schmierinfektion bestehen könnte. Weder werden nach dem Versammlungskonzept Transparente auf der Versammlung herumgereicht, noch sind sonstige Gegenstände im Spiel, die unter den Versammlungsteilnehmern weitergegeben werden würden. Das Risiko einer Weitergabe des Virus im Wege der Schmierinfektion kann insofern grundsätzlich nicht erkannt werden.

Nicht zu überzeugen vermag der weitere Einwand der Antragsgegnerin, die Risikoreduzierung sei vom korrekten Tragen des Mundschutzes und dessen Qualität abhängig. Es sei auch nicht gewährleistet, dass sämtliche Teilnehmer über eine Atemmaske verfügen würden. Gerade wenn stattdessen Schals oder Halstücher genutzt würden, sei die Gefahr des Verrutschens gegeben. Derartige Bewertungen sind nicht geeignet, die Versammlung als infektionsschutzrechtlich nicht vertretbar erscheinen zu lassen, weil diesen Bedenken durch Erteilung einer Auflage angemessen Rechnung getragen werden kann. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 CSV kann die Genehmigung mit einschlägigen Auflagen versehen werden. Wegen des hohen Ranges des Versammlungsrechts und ihrer grundsätzlich bestehenden Verpflichtung zu versammlungsfreundlichem Verhalten hätte die Antragsgegnerin daher in Betracht zu ziehen gehabt, die Durchführung der Versammlung durch Erteilung geeigneter Auflagen zu ermöglichen. Dies hat sie jedoch nicht unternommen.

Die von der Kammer im Tenor verfügten Auflagen stellen den gebotenen Infektionsschutz zur Überzeugung des Gerichts hinlänglich sicher und bringen somit die konkurrierenden Rechtsgüter des Schutzes von Leben und Gesundheit und das Versammlungsrecht in den verfassungsrechtlich gebotenen angemessenen Ausgleich.

Die gegenüber der Anmeldung deutlich erhöhte Zahl der Ordner stellt sicher, dass die Schutzauflagen und der Zugang zu der Versammlung sowie der Abgang von ihr hinlänglich sicher durchgeführt werden können. Dem trägt auch die im zweiten Spiegelstrich verfügte zulässige Kennzeichnung durch Absperrband Rechnung. Den von der Antragsgegnerin geäußerten Bedenken an der etwaigen Unzulänglichkeit eines von Teilnehmern verwandten Mund-Nasen-Schutzes ist durch die im dritten Spiegelstrich verfügte Auflage Rechnung getragen. Danach dürfen solche Personen an der Versammlung nicht teilnehmen, die sich hinsichtlich der Mund-Nasenbedeckung lediglich auf etwa mitgeführte Tücher oder Schals berufen würden. Durch die im vierten Spiegelstrich enthaltene Einwirkungsobliegenheit der Antragstellerin wird das Risiko, dass eine möglicherweise zu erwartende höhere Teilnehmerzahl sich infektionsschutzrechtlich nachteilig auswirkt, reduziert. Diese Risikoreduzierung kann deshalb als angemessen gelten, weil die zu erwartenden Teilnehmer, wie die Antragstellerin plausibel darlegt, nicht etwa als „schutzkonzeptkritisch“, sondern als entsprechend positiv eingestellt gelten können. Die

Verpflichtung, die Versammlung unter den im fünften Spiegelstrich genannten Voraussetzungen unverzüglich aufzulösen, beugt schließlich dem Risiko vor, dass die Versammlung schutzkonzeptwidrig durchgeführt wird.

Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl hält die Kammer hingegen für rechtlich nicht zulässig. Das von der Freiheitsgewährleistung des Art. 8 Abs. 1 GG umfasste Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters enthält als zentralen Punkt die Disposition über die Teilnehmerzahl (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 16.5.2020 – 1 S 1541/20 – zit. n. juris Rn 4). Diesbezügliche Restriktionen sind daher nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zur Abwehr besonders gravierender Gefahren namentlich für die Schutzgüter von Leib und Leben zulässig (VGH Mannheim, ebenda). Hierfür vermag die Kammer keine stichhaltigen Gründe zu erkennen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Versammlungsteilnehmer ebenso wie die Passanten außerhalb der Versammlung sich diszipliniert und verantwortungsbewusst verhalten werden.

Der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung steht nicht entgegen, dass die Versammlung vor dem Rathaus und damit vor dem Sitz der Hamburgischen Bürgerschaft stattfinden soll. Zwar sind öffentliche Versammlungen dort grundsätzlich verboten (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 VersG i.V.m. § 1 HmbBannkrG). Nach § 2 Abs. 1 HmbBannkrG sind Ausnahmen von diesem Verbot jedoch zugelassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Bürgerschaft, ihrer Organe oder Gremien oder eine Behinderung des freien Zugangs zum Rathaus nicht zu befürchten ist. Dieser Ausnahmetatbestand, der von der zuständigen Behörde von Amts wegen zu prüfen ist und ihr kein Ermessen einräumt, ist vorliegend einschlägig. Es ist weder ersichtlich noch von der Antragsgegnerin überhaupt geltend gemacht, dass die von der Antragstellerin für diesen Samstag angemeldete Versammlung die Tätigkeit der Bürgerschaft, ihrer Organe oder Gremien beeinträchtigen oder den freien Zugang zum Rathaus behindern könnte.

Soweit dem Vorbringen der Antragstellerin zu entnehmen ist, dass sie keine über ihr Schutzkonzept hinausgehenden Maßgaben für die Genehmigung der Versammlung gelten lassen will, ist der Antrag abzulehnen.

2.

Der Anordnungsgrund ist fraglos gegeben, weil die Antragstellerin ohne die begehrte einstweilige Anordnung dies bereits für den kommenden Samstag geplante Versammlung ersichtlich nicht durchführen könnte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 VwGO. Die bei teilweisem Unterliegen grundsätzlich veranlasste verhältnismäßige Teilung der Kosten hat hier zu unterbleiben, weil die Antragstellerin nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Ihr Begehren ist ersichtlich darauf gerichtet, die von ihr angemeldete Versammlung tatsächlich am fraglichen Ort, zur fraglichen Zeit und im fraglichen Umfang durchführen zu können. Mit diesem Begehren ist sie durchgedrungen.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Der in der Hauptsache mit 5.000,00 EUR zu beziffernde Streitwert ist im vorliegenden Verfahren nicht zu reduzieren, weil es, wie ausgeführt, auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist.

...

...

...